

sich verpflichtet, den Vorschlag an die verehrte Kammer dahin zu richten: „es möge von ihr ein Antrag in die Schrift beschlossen werden, nach welchem die Taxatoren für Entschädigungen bei der Eisenbahn mit ausdrücklicher Instruction dahin versehen werden möchten, daß sie bei den vorzunehmenden Würdungen die oben bemerkten Grundsätze zu befolgen haben.“ Wenn man ferner aus dem Straßenbaumandat, „die Verbindlichkeit zu Ueberlassung der zum Bau nöthigen Materialien an Steine, Kies und Sand, oder worinnen sie sonst bestehen mögen,“ auf die Eisenbahn angewendet wissen will, so findet die Deputation die Schlußworte: „oder worinnen sie sonst bestehen mögen,“ deshalb bedenklich, weil auf den Grund einer solchen gesetzlichen Bestimmung, „auch Eisen und Holz als das wesentlichste Material für Eisenbahnen in Anspruch genommen werden könnten.“ Da dieses aber nicht Absicht des Gesetzes sein kann, so beantragt die Deputation die Weglassung der Worte: „oder worinnen sie sonst bestehen mögen,“ und, da zur Aufhöhung der Bahn und deren Zubehörungen Erdboden von anliegenden Grundstücken vielleicht zu verwenden sein würde, so könnte der dießfallige Zweck erreicht werden, wenn der Ausdruck gewählt würde: „Stein, Kies, Sand oder Erdboden.“ Hält endlich die Deputation auch dafür, daß, ist man einmal darüber einverstanden, die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden sei als Beförderung eines Staatszweckes zu betrachten, von dem Unterschied abgesehen werden müsse, der zwischen einer Eisenbahn, als dem Unternehmen einer Privatgesellschaft, und einer Straße als Unternehmen des Staates aufgestellt werden kann, so verkennt sie doch auch nicht, daß die bei Eisenbahnen erforderlichen Abtretungen von Grundeigenthum, indem sie besonders Häuser und ganze Reihen von Häusern treffen können, weit verletzender den Grundeigenthümer berühren, als dieses bei dem Straßenbau stattfinden kann. Eben so wenig darf außer Augen gesetzt werden, daß bei Erlassung des Straßenbaumandats die Verfassungsurkunde und also auch §. 31. derselben noch nicht vorhanden war, wodurch dem Eigenthum der Staatsbürger ein so voller Schutz verliehen und gewährt wurde. Diese Rücksichten, mit Erwägung der von der Deputation beantragten vollständigen Entschädigung, welche in dem von der Deputation dafür aufgesetzten Sinn nach den Vorschriften des Straßenbaumandats nicht gewährt wird, müssen es bedenklich machen, die Entscheidung über Entschädigung von dem Straßenbaumandat allein zu entnehmen, welches mit dem vorgeschlagenen Antrag in die Schrift hinsichtlich der den Taxatoren zu ertheilenden Instruction in unverkennbarem Widerspruch sogar treten würde. Aus diesen Gründen geschieht von der Deputation der Vorschlag, daß am Schluß §. 3. gesagt werden möge: „in sofern die für die Taxatoren wegen Ermittlung vollständiger Entschädigung auszufertigende Instruction wegen des abzutretenden Grundeigenthums nicht etwas näheres und anderes bestimmt.“

Königl. Commissar D. M e r b a c h: Ich habe mit einer Erklärung von Seiten der Regierung der Discussion, was unter dem Worte: „vollständig“ zu verstehen sei, entgegen zu kommen und diese dahin abzugeben, daß man mit der Deputation bis zu den Worten: „sich beziehenden eintretenden Verluste“ vollständig einverstanden ist. Man wird sich Mühe geben, die Instruction ganz nach diesen Grundsätzen einzurichten, welche den Principien des Civilrechts gemäß sind. Was das 2. betrifft, so würde kein Bedenken sein, daß die Worte: „oder worin sie sonst bestehen mögen“ wegzulassen, und das Amendement der Deputation anzunehmen.

Abg. C l a u ß: Nach der von dem geehrten Herrn Regie-

rungscommissar ertheilten Erklärung möchte ich um so bedenklicher werden, indem ich dem Deputationsgutachten meine Wünsche zu Gunsten der Unternehmung entgegen zu stellen beabsichtige; doch kann ich dieß nicht unversucht lassen, weil nach meiner Ueberzeugung der Deputationsentwurf zu §. 3. große Erschwerungen zur Folge haben könnte, obschon nach den bei §§. 1. und 2. gefaßten Beschlüssen, die geehrte Kammer ihre gegenwärtige Absicht unverkennbar bethätigt hat. Dem Deputationsgutachten zu Folge soll zwar gegen unbillige Anmuthungen der Grundeigenthümer der §. 5. des Gesetzentwurfes vollständigen Schutz gewähren; in demselben aber finde ich nur, daß die Straßenbautaxation Competenz erlangt und sich zu den Abschätzungen, wie in Straßenbausachen, von ihnen selbst erwählter Sachverständiger zu bedienen haben. Darin vermag ich keinen besondern Schutz für die Unternehmung zu erkennen. Warum sollen die Straßenbaucommissionen der Eisenbahnanlage ein besonderes Patronat gewähren? Ihre Zusammensetzung läßt vielmehr vermuthen, daß sie eher sich zu Gunsten der Grundeigenthümer ihres Bezirks, als mit besonderer Vorliebe für die Eisenbahnunternehmer entscheiden dürften. Darum wünsche ich, daß der Deputationsvorschlag, betreffend einen, nach meiner Ueberzeugung zu mancherlei Mißdeutungen Anlaß gebenden Antrag in die Schrift, abgelehnt werde. Hinlänglich geschützt sind die Grundeigenthümer durch die ihnen gebührende und von der Kammer bereits ausgesprochene vollständige Entschädigung.

Abg. K o u r: Ich muß mich zuerst auf das Vertrauen beziehen, was die Kammer der Deputation bisher bewiesen hat. Sie hat diesem zu entsprechen gesucht, man hat den Rechtspunct vorzüglich im Auge gehabt, und es ist auch dieselbe Absicht bei der Staatsregierung vorhanden. Da wir hier ein Gesch. verathen, das uns am Herzen liegt, so können wir von dem Rechtspuncte nicht abgehen und nicht festsetzen, es sollen die Leute ihr Eigenthum hergeben und dieß nach andern Rechten thun, als nach denen jetzt ihre Verpflichtung bestimmt wird. Der Antrag ist und bleibt nothwendig, weil in dem Gesetzentwurf auf das Straßenbaumandat von 1781, welches vor der Constitution emanirt wurde, und also auf andere Principien basiert ist, Bezug genommen wird, und allerdings erfolgt bei dem gewöhnlichen Straßenbau eine vollständige Entschädigung nicht; diese bezieht sich aber nicht bloß auf den absoluten Werth der Sache, sondern auch darauf, welchen Werth der Gegenstand in Verbindung mit einem andern hat; aber so weit muß man doch die Begünstigung nicht treiben, daß man die Privateigenthümer auf eine so gewaltsame Weise Preis giebt, daß sie ihr Eigenthum hergeben müssen, und nicht einmal volle Entschädigung dafür erhalten.

Abg. A r t: Ich kann mich nur dem anschließen, was der Abg. C l a u ß gesagt hat. Man wird wohl glauben, daß ich nicht theilhaftig dabei bin, da man mir zutrauen wird, daß ich mich nicht in solche Unternehmungen einlassen werde; aber sehr bedenklich ist es, wenn die Kammer wie die Regierung sich ausgesprochen haben, daß sie ein solches Unternehmen begünstigen